

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 31. Juli 2002

Datum	I n h a l t	Seite
25. 7.2002	Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen 215-6-1-I, 215-5-1-1-I, 215-3-1-I	318
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	322
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes 2025-1-I	324
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	326
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften 2330-18-I, 2330-6-I	329
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	331
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale 726-6-F	332
14. 7.2002	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 2122-4-G	337
21. 7.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-15-S, 2251-10-S	340
16. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-U	341
25. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	342
7. 7.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung om Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Altötting/Burghausen“ 2035-49-I	344
7. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	345
15. 7.2002	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) 2032-5-3-F	346
17. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister 315-6-J	351

2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „Art. 88 Ausschluss“ wird folgender Text eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen“

2. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.“

3. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

5. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Halbsatz 1 wird vor dem Komma das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen,“

6. In Art. 67 Abs. 2 werden die Worte „das Schulamt“ durch die Worte „die Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

7. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,

2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),

3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,

4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegen-

heit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Art. 88 a gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Es wird folgender Art. 88 a eingefügt:

„Art. 88 a
Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden.“

10. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„für alle Schüler einer Schule kann er insgesamt zwei Tage für unterrichtsfrei erklären, die unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden müssen.“

11. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mittlere-Reife-Klassen/-Kurse können an einer privaten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“

12. In Art. 113 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungskommissäre“ die Worte „und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses“ eingefügt.

13. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung), soweit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt.“

14. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Förderschulen“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden.“

15. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„Art. 42 (aufgehoben)“

2. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„hinzu tritt eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86b BayBG,“

b) In Nummer 2 werden die Worte „Leistung von

- 76 € für den in Art. 86b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis“ durch die Worte „Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG“ ersetzt.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

„⁴Für nebenamtliche Tätigkeit und für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt;“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
 4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „70“ durch die Zahl „79“ ersetzt;
in Nummer 2 die Zahl „80“ durch die Zahl „89“ ersetzt;
in Nummer 3 die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.
 5. Art. 42 wird aufgehoben.
 6. In Art. 45 Abs. 1 werden die Worte „der Art. 41 und 42“ durch die Worte „des Art. 41“ ersetzt.
 7. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 2, 3 Buchst. b und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2001 und Nrn. 1, 3 Buchst. a, 4 Buchst. a und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber